

# Miet- und Nutzungsordnung für die Räume der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Johannis Groß Berkel

---

## Präambel

Die Räume der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Johannis Groß Berkel (im Folgenden auch „Kirchengemeinde“), insbesondere der Gemeindesaal in der Pfarrscheune, sollen – wie die Kirche – ein offenes und einladendes Haus sein; ein Haus, in dem die Menschen sich wohl fühlen; ein Haus, das zu Begegnungen, zum Feiern und Austausch unterschiedlicher Meinungen einlädt.

## §1 Allgemeines

Die Räume der Kirchengemeinde dürfen nur nach Genehmigung und auf Grund entsprechender Vereinbarung genutzt werden. Dem Kirchenvorstand wird grundsätzlich das Verfügungsrecht im Rahmen dieser Nutzungsordnung übertragen. Er übt, vertreten durch die/den Vorsitzende/n, das Hausrecht aus. Die unmittelbare Aufsicht wird dem Küster/der Küsterin übertragen. Das Verhalten in den Räumen darf dem Charakter eines evangelischen Gemeindehauses nicht widersprechen.

## §2 Nutzungsrecht

Der Gemeindesaal, der Jugendraum und der Konfirmandenraum können durch natürliche und juristische Personen (im Folgenden auch „Nutzer“), die Ihren Wohnsitz oder Sitz im Flecken Aerzen haben, gemietet werden.

Kommerzielle Verkaufsveranstaltungen sind nicht zugelassen. Politischen Parteien werden die Räumlichkeiten nicht zur Verfügung gestellt.

Gruppen und Kreise der eigenen Kirchengemeinde haben grundsätzlich Vorrang bei der Raum- und Terminvergabe.

Die Räumlichkeiten werden nur bis spätestens 22:00 Uhr vermietet, wenn der nachfolgende Tag ein „stiller“ Feiertag (z.B. Karfreitag) oder ein Sonntag ist. Während der Winterkirche ist der Gemeindesaal samstags nur bis 18.00 zur Vermietung freigegeben. Auch etwaige Aufräumarbeiten müssen bis dahin erledigt sein.

## §3 Mietantrag

Für die Vermietung ist ein entsprechender Antrag an das Pfarrbüro zu stellen (telefonisch ausreichend), über den der Kirchenvorstand entscheidet. Vor einer Bestätigung durch den Kirchenvorstand kommt kein Mietverhältnis zustande.

## §4 Haftung

Die Nutzer, die nicht im Auftrag der Kirchengemeinde handeln, haften – bei mehreren gesamtschuldnerisch – für alle Schäden, die aus Anlass der Benutzung der Räumlichkeiten entstehen.

Die Nutzer stellen die Kirchengemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen frei, auch von solchen seiner bediensteten Mitglieder, Beauftragten, Gäste, Besucher und anderen Dritten, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Gemeindehauses stehen.

Die Nutzer verzichten auf eigene Haftungsansprüche gegen die Kirchengemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf Geltendmachung von Rückgriffsrechten gegen sie und ihre gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen. Hiervon ausgenommen bleibt die Haftung der Kirchengemeinde für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Kirchengemeinde oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Kirchengemeinde beruhen. Ebenso bleibt hiervon ausgenommen die Haftung der Kirchengemeinde für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Kirchengemeinde oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Kirchengemeinde beruhen.

Würde die Nutzung der zur Verfügung gestellten Räume des Inventars und des Zubehörs aus Gründen, die die Kirchengemeinde nicht zu vertreten hat, unmöglich oder erschwert, so ist eine Schadensersatzpflicht der Kirchengemeinde ebenfalls nicht gegeben.

## **§5 Mietregelungen**

Die Räume sind sauber zu halten bzw. bei Vermietung im besenreinen Zustand zu verlassen. Alle anfallenden Abfälle müssen selbst und restlos entsorgt werden. Die ausführliche Endreinigung ist in den Kosten für die Nutzung enthalten.

Beschädigungen sind zu vermeiden. Beschädigungen oder Diebstahl sind umgehend zu melden. Bilder und andere Einrichtungsgegenstände dürfen nicht entfernt werden. Dekorationen dürfen nur angebracht werden, soweit diese beschädigungsfrei durch Anbinden befestigt werden können. Andere Befestigungsarten sind nur nach vorheriger Absprache mit der Küsterin/dem Küster erlaubt. Nach dem Ende der Veranstaltung sind alle durch den Nutzer eingebrachten Dekorationen zu entfernen.

Der Nutzer gibt einen mit Namen, Anschrift und Telefonnummer benannten Verantwortlichen an. Bei Zweifeln gilt dieser als Nutzer im Sinne dieser Miet- und Nutzungsordnung. Ihm allein wird der Schlüssel gegen Unterschrift ausgehändigt. Er ist für die rechtzeitige Besorgung des Schlüssels im Rahmen der Bürozeiten des Pfarrbüros zuständig. Er hat den Schlüssel bei Abnahme der Küsterin/dem Küster auszuhandigen. Die Weitergabe eines Schlüssels an Dritte ohne Information des Pfarramtes ist nicht gestattet. Vor einer Erstbenutzung wird der jeweilige Verantwortliche in die Haustechnik durch die Küsterin/den Küster eingewiesen.

In Notfällen hat sich der Mieter unter folgender Mobilfunknummer bei der Küsterin/dem Küster zu melden:

*01758274758*

Es dürfen nur die zugewiesenen Räumlichkeiten benutzt werden. Der Pfarrgarten gilt in keinem Fall als zu den gemieteten Räumen zugehörig.

Es ist darauf zu achten, dass mit Wasser, Strom und Heizung sparsam umgegangen wird. Beim Verlassen der Räumlichkeiten sind die Beleuchtungen auszuschalten, die Heizungen auf Frostschutz zu stellen und alle Türen und Fenster nach gründlichem Lüften zu verschließen. Die gesetzlichen Feuerschutzmaßnahmen sind einzuhalten.

Der Pfarrhof vor dem Gemeindesaal ist nicht als allgemeiner Parkplatz freigegeben. Er darf nur im Laufe der Vorbereitungen zum Be- und Entladen befahren werden. Darüber hinaus sind Fahrzeuge im öffentlichen Straßenverkehrsraum abzustellen.

Das Rauchen ist nur vor dem Gemeindesaal erlaubt. Asche und Zigarettenreste sind in dem vor dem Gemeindesaaleingang befindlichen Ascher zu entsorgen. Im Übrigen gilt ein Rauchverbot in den Räumlichkeiten und auf dem übrigen Grundstück der Kirchengemeinde.

## **§6 Küchennutzung**

Die Küche im Gemeindesaal kann zum Warmhalten und Anrichten mitgebrachter Speisen und Getränke genutzt werden. Das Zubereiten von Speisen ist nicht gestattet. Das Geschirr und Besteck hat gemäß der in den Schränken und Schubladen angebrachten Listen nach Reinigung zurückgelegt zu werden.

## **§7 Lautstärkeregelung**

Lärmbelästigungen sind zu vermeiden; insbesondere ist auf Gottesdienstzeiten Rücksicht zu nehmen. Die Lautstärke der Beschallungsanlage ist bei Veranstaltungen um 22:00 Uhr mit Rücksicht auf die Anlieger auf Zimmerlautstärke zu reduzieren.

## **§8 Mietkaution**

Für Räume der Kirchengemeinde wird bei der Abholung des Schlüssels die Vorlage eines Haftpflichtversicherungsnachweises verlangt. In Ausnahmefällen kann alternativ eine Kautionshöhe von 200,00€ erhoben werden. Die Kautionshöhe wird nach ordnungsgemäßer Nutzung und geprüfter Übergabe des Schlüssels und der Räume zurückerstattet. Eine etwaige Haftung des Nutzers ist jedoch nicht auf die Kautionshöhe beschränkt (vgl. § 4).

## **§9 Gesetzliche Vorschriften**

Der Benutzer hat vor der Veranstaltung rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen (z.B. GEMA) vorzunehmen, alle notwendigen Genehmigungen (z.B. Schankerlaubnis) einzuholen und die gesetzlichen Vorschriften (z.B. Jugendschutz) zu beachten.

## **§10 Nutzungsentgelt**

Für die Benutzung der Räume fällt – außer für Veranstaltungen kirchlicher Gruppen oder Kreise – folgender Mietzins an:

Gemeindesaal mit Küche mit Kochen: 27,00 € pro angefangene Nutzungsstunde;  
Tagespauschale 210,00 €.

Gemeindesaal mit Küche ohne Kochen: 25,00 € pro angefangene Nutzungsstunde;  
Tagespauschale 190,00 €.

Gemeindesaal ohne Küchennutzung: 22,50 € pro angefangene Nutzungsstunde; Ta-  
gespauschale 160,00 €.

Auch bei kürzerer Nutzung werden mindestens vier Nutzungsstunden berechnet. Ab  
sechs Nutzungsstunden gilt die Tagespauschale.

Mit ortsansässigen Vereinen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts kann  
eine Sondervereinbarung für das Nutzungsentgelt bei Nutzung des Gemeindesaals  
getroffen werden.

Für einen Empfang / Kaffee anlässlich Kasualien (z.B. Beerdigungskaffee, Sektemp-  
fang nach Taufe oder Hochzeit) mit einer Dauer von nicht mehr als vier Stunden wird  
pauschal ein Entgelt von € 90,00 erhoben.

Im jeweiligen Entgelt für die Nutzung des Gemeindesaales ist die über den besenrei-  
nen Zustand (vgl. § 5 Abs. 1) hinausgehende Endreinigung bereits enthalten.

Jugendraum: pauschal 50,00 € (max. 5 Stunden).

Konfirmandenraum: pauschal 25,00€ (max. 5 Stunden).

Groß Berkel, den 07.10.2015

Der Kirchenvorstand